

Wegleitung

Erstellung des Risikohinweises

1. Risikohinweis für Investmentunternehmen für Wertpapiere und Investmentunternehmen für andere Werte

Nach Art. 9 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über Investmentunternehmen (IUV) muss der vollständige und der vereinfachte Prospekt einen Risikohinweis enthalten.

1.1 Inhalt des Risikohinweises

Bei jedem Investmentunternehmen ist nach Art. 9 IUV ein Risikohinweis im vollständigen und vereinfachten Prospekt anzubringen. Dessen Inhalt und Umfang richten sich nach der Anlagepolitik des Investmentunternehmens und dem Einsatz der Anlageinstrumente. Erfüllt das Investmentunternehmen in seiner Anlagepolitik einzelne oder alle der unten angeführten Kriterien, so hat die Verwaltungsgesellschaft (VerwG) im Risikohinweis speziell auf diese einzugehen:

- Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten (Verwendungszweck, Hebelfaktor)
- Aussergewöhnliche Anlagepolitik
- Spezielle Anlageprodukte, -arten und -techniken
- Investition in andere Investmentunternehmen und/oder Investmentunternehmen derselben VerwG
- Erhöhte Volatilität
- Verminderte Risikostreuung (z.B. wenn in weniger als fünf Anlageinstrumente oder in Anlageinstrumente nur eines Emittenten investiert wird).
- Besondere Rückgabemodalitäten für die Anleger
- Besonderheiten bei Gebühren
- Sonstige Besonderheiten

1.2 Platzierung des Risikohinweises

Der Risikohinweis ist im vollständigen und vereinfachten Prospekt an deutlich sichtbarer Stelle anzubringen. Dieses Kriterium wird insbesondere erfüllt, wenn der Risikohinweis in der Nähe des Anlageziels und der Anlagepolitik, am Beginn oder auf der Titelseite des Prospektes angebracht wird. Falls die Anlagepolitik des Investmentunternehmens Kriterien nach Ziffer 1.1 erfüllt, so ist der Risikohinweis auf der Titelseite anzubringen.

1.3 Aufbau des Risikohinweises

Der Risikohinweis ist nach folgenden Kriterien aufzubauen:

- a) Typ des Investmentunternehmens:
[Der (Name des Investmentunternehmens) ist ein Investmentunternehmen für (Wertpapiere) oder (andere Werte)]
- b) Kurze Beschreibung der Anlagepolitik des Investmentunternehmens:
[Individueller, kurzer Text]
- c) Hauptrisiken für den Anleger, welche zu hohen Wertschwankungen führen können:
[Individueller Text]
- d) Konsequenzen für den Anleger:
[Kurze Darstellung möglicher Wertschwankungen bis zum möglichen Totalverlust des angelegten Vermögens]
- e) Verweis auf weitere Risiken im Prospekt:
[Weitere Risiken sind in Abschnitt ... ersichtlich.]
- f) Risikoreduzierende Massnahmen der VerwG:
[Individueller, kurzer Text]

1.4 Beispiel eines Risikohinweises

Folgendes Beispiel soll eine mögliche Form sowie eine Formulierungsweise eines Risikohinweises nennen:

Der Beispiel Fund ist ein Investmentunternehmen für andere Werte. (Ziff. 1.3 Bst. a) Das Anlageziel des Investmentunternehmens besteht darin, eine deutliche Überrendite gegenüber seiner Benchmark zu erzielen. Zur Erreichung dieses Anlageziels setzt dieser Anlagefonds Aktien, Obligationen sowie derivative Finanzinstrumente ein. (Ziff. 1.3 Bst. b)

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist dabei nur zu Anlage- und Absicherungszwecken gestattet. Der Anlagefonds kann in einzelne Anlagen bis zu 40 % des Fondsvermögens investieren. Dadurch kann es zu einer verminderten Risikostreuung kommen, d.h. das Verlustrisiko (insbesondere Markt- und Emittentenrisiko) erhöht sich entsprechend. (Ziff. 1.3 Bst. c)

Der Anleger sollte für seine Anlageinvestition einen Zeithorizont vorsehen, welcher die üblichen Wertschwankungen des Aktienmarktes ausgleicht. (Ziff. 1.3 Bst. d)

Weitere allgemeine Risiken dieses Investmentunternehmens sind unter dem Abschnitt [...] „Allgemeine Risiken für den Anleger“ ersichtlich. (Ziff. 1.3 Bst. e)

Die Fondsleitung und die mit den Anlageentscheiden betrauten Personen sind jedoch bestrebt, die Risiken aufgrund der Anlagepolitik und der Investition in verschiedene Märkte, durch Diversifikation der Anlagen sowie ein entsprechendes Risikomanagement soweit als möglich zu minimieren. (Ziff. 1.3. Bst. f)

2. Besonderer Risikohinweis für Investmentunternehmen für andere Werte mit erhöhtem Risiko

Nach Art. 55 IUV müssen die Anleger insbesondere auf erhöhte Anlagerisiken aufgrund der Anlagepolitik des Investmentunternehmens für andere Werte mit erhöhtem Risiko nach Art. 54 IUV wie auch auf Beschränkungen für die Rücknahme von Anteilsscheinen hingewiesen werden.

2.1 Inhalt des Risikohinweises

Investmentunternehmen qualifizieren sich als Investmentunternehmen für andere Werte mit erhöhtem Risiko nach Art. 54 IUV insbesondere durch folgende Kriterien, auf welche im Risikohinweis auch entsprechend einzugehen ist:

- Deutlich erhöhtes Risiko durch Kreditaufnahmen (Leverage, Angabe des Hebelfaktors)
- Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Spekulationszwecken (Leverage, Angabe des Hebelfaktors)
- Einsatz von nicht oder äusserst schwer bewertbaren Anlagen
- Wenig transparente Anlagen, bei denen der Informationsaustausch nicht sichergestellt ist
- Leerverkäufe
- Deutlich erhöhte oder intransparente Kostenbelastung
- Beschränkungen für die Rücknahme von Anteilen
- Sonstige Besonderheiten

2.2 Platzierung des Risikohinweises

Der Risikohinweis ist an hervorgehobener Stelle auf jedem dem Anleger zugänglichen Dokument, insbesondere auf dem Zeichnungsschein sowie auf sämtlichen Werbeunterlagen, zu platzieren. Beim vollständigen und einfachen Prospekt ist der Risikohinweis auf der Titelseite anzubringen.

2.3. Aufbau des Risikohinweises

Die VerwG des Investmentunternehmens stellt sicher, dass die Anleger über erhöhte Risiken, insbesondere jene gemäss Ziffer 2.2., ausreichend informiert sind. Der Risikohinweis ist nach folgenden Kriterien aufzubauen:

a) Typ des Investmentunternehmens

[Der (Name des Investmentunternehmens) ist ein Investmentunternehmen für andere Werte mit erhöhtem Risiko. Die Risiken dieses Investmentunternehmens sind aufgrund seiner Anlagepolitik mit denjenigen von Investmentunternehmen für andere Werte nicht vergleichbar.]

Die Buchstaben b – f der Ziffer 1.3. sind anwendbar.

2.4. Beispiel eines Risikohinweises

Folgendes Beispiel soll eine mögliche Form sowie eine Formulierungsweise eines Risikohinweises nennen.

Der Beispiel Fund ist ein Investmentunternehmen für andere Werte mit erhöhtem Risiko. Die Risiken dieses Investmentunternehmens sind aufgrund seiner Anlagepolitik mit denjenigen von Investmentunternehmen für andere Werte nicht vergleichbar (Ziff. 2.3 Bst. a). Das Anlageziel des Beispiel Funds besteht darin, eine deutliche Überrendite gegenüber seiner Benchmark zu erzielen. Zur Erreichung dieses Anlageziels setzt der Anlagefonds Aktien, Obligationen sowie derivative Finanzinstrumente ein. (Ziff. 1.3 Bst. b)

Der Beispiel Fund investiert zu Spekulationszwecken einen Teil seiner Anlagen in derivative Finanzinstrumente, welche aufgrund ihrer Eigenschaft eine Hebelwirkung mit dem maximalen Faktor von 3 erzielen können. Zudem kann der Anlagefonds Leerverkäufe (Short-Positionen) tätigen mit einem maximalen Hebelfaktor von 1.5. Durch die Hebelwirkung partizipiert der Anlagefonds überdurchschnittlich am Kursanstieg bzw. Kursrückgang dieser Instrumente und deshalb kann ein Totalverlust nicht ausgeschlossen werden. (Ziff. 1.3. Bst. c)

Des Weiteren kann der Anlagefonds für maximal 20 % des Fondsvermögens Kredite aufnehmen und die erhaltenen Mittel nach den Richtlinien seiner Anlagepolitik investieren. Durch die Aufnahme von Fremdkapital entsteht im Anlagefonds eine Hebelwirkung mit dem Faktor 1.2, welche bei negativen Kursverläufen zu grossen Kursverlusten führen kann. (Ziff 1.3. Bst. c)

Ferner werden bei diesem Anlagefonds teilweise nicht oder äusserst schwer bewertbare Anlagen ausgewählt. Dies kann zu Schwierigkeiten in der täglichen Bewertung dieser Anlagen führen. Beim Verkauf solcher Anlagen können im Vergleich zur Bewertung erhebliche Kursunterschiede entstehen, welche als Verluste realisiert werden können. (Ziff. 1.3. Bst. c) Dies wirkt sich negativ auf den Anteilswert aus. (Ziff. 1.3. Bst. d)

Durch die Investition in Fund of Funds entstehen für den Anlagefonds auf Ebene der Zielfonds indirekte Kosten, insbesondere in Form von fremden Verwaltungsgebühren sowie allfälligen Ausgabekommissionen, welche sich in der Bewertung des Zielfonds auswirken. Zudem kann die Erzeugung der notwendigen Kostentransparenz sowohl zeit- als auch kostenintensiv sein. (Ziff. 1.3. Bst. d)

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass aufgrund der Kündigungsfrist von 12 Monaten ein vorzeitiger Ausstieg aus dem Anlagefonds ohne Einhaltung der Kündigungsfrist nicht möglich ist. (Ziff. 1.3 Bst. d)

Weitere allgemeine Risiken dieses Investmentunternehmens sind unter dem Abschnitt ? „Allgemeine Risiken für den Anleger“ ersichtlich. (Ziff. 1.3 Bst. e)

Die Fondsleitung und die mit den Anlageentscheiden betrauten Personen sind jedoch bestrebt, die Risiken aufgrund der Anlagepolitik und der Investition in verschiedene Märkte, durch Diversifikation der Anlagen sowie ein entsprechendes Risikomanagement soweit als möglich zu minimieren. (Ziff. 1.3. Bst. f). Weiters stellt das vom Vermögensverwalter entwickelte Investitionsprogramm sicher, dass nur objektive Kaufs- und Verkaufssignale umgesetzt werden. (Ziff. 1.3 Bst. f)

Bereich Banken- und Wertpapieraufsicht

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li

Stand: September 2005